

VERKAUFSPROSPEKT

für den Fonds

ESPA WWF STOCK UMWELT **Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG** (vormals ESPA STOCK UMWELT)

der
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Habsburggasse 1a
A - 1010 Wien

Dieser Verkaufsprospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle 2003 angepassten Fondsbestimmungen erstellt und am 8.7.2006 kundgemacht.

Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 9.10.2006 in Kraft treten.

Letzte vorige Veröffentlichungen: 29.6.2001, 31.7.2002, 12.2.2004, 30.9.2004, 20.5.2006

Durch die Zurverfügungstellung via e-mail kann sich die Formatierung im Vergleich zu dem bei der OeKB hinterlegten Original ändern.

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht ergänzt. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.



ABSCHNITT I ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1010 Wien, Habsburgergasse 1a.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 wurde die am 29.3.1965 gegründete Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., welche nach mehrmaligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen ab 13.6.1996 als SparInvest Austria Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. registriert wurde als übertragende Gesellschaft mit der am 7.11.1985 gegründeten DIE ERSTE-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übernehmender Gesellschaft zur ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 81876 g eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Die derzeit von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Kapitalanlagefonds sind im Anhang 1 aufgelistet.

3. Angaben über die Geschäftsführung

Dr. Franz Gschiegl, Mag. Heinz Bednar, Mag. Harald Gasser.

4. Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Traindl (Vorsitzender), Dr. Gerhard Fabisch (Vorsitzender-Stellvertreter), Mag. Dr. Kurt Stöber (Vorsitzender-Stellvertreter), Leopold Breiffellner, Mag. Alois Hochegger, Dr. Michael Malzer, Franz Ratz, Mag. Rupert Ascher.

5. Stammkapital der Kapitalgesellschaft

Euro 2,300.000,-

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft ist das Kalenderjahr.

7. Angabe der Gesellschafter

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Kärntner Sparkasse AG, Salzburger Sparkasse Bank AG, Sieben-Tiroler-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, DekaBank Deutsche Girozentrale.

ABSCHNITT II ANGABEN ÜBER DEN ESPA WWF STOCK UMWELT

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung ESPA WWF STOCK UMWELT, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der ESPA WWF STOCK UMWELT wurde am 2.7.2001 auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank und ihren Filialen zu erhalten.

4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Steuerliche Behandlung (für Steuerliche Zuflüsse vor dem 1.4.2004)

PRIVATVERMÖGEN

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren bzw. Bankguthaben stammt und soferne der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Nach dem 31.12.2000 sind Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren (=Gewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren eines Fonds) und Substanzgewinne aus Rentensubfonds (= Gewinne aus der Veräußerung von Fonds, die zumindest zu 80% in Forderungswertpapieren veranlagen) sowie aus damit im Zusammenhang stehenden Derivativen zur Gänze, Substanzgewinne aus Aktien- sowie Aktiensubfonds und aus damit im Zusammenhang stehenden Derivativen iHv 80% steuerfrei, und zwar auch dann, wenn sie ausgeschüttet werden. Substanzgewinne aus Aktien- bzw. Aktiensubfonds und damit im Zusammenhang stehenden Derivativen unterliegen iHv 20% der Kapitalertragssteuer (KESt III).

Der verbleibende Teil der Ausschüttung/ der im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge zählt zu den steuerpflichtigen Einkünften. Eine Steuererklärungspflicht besteht jedoch nur, soweit diese Einkünfte nicht bereits durch den Abzug von Kapitalertragssteuer endbesteuert sind.

**Steuerlicher Teil für Rentenfonds
(volle Endbesteuerung; keine Steuererklärungspflichten)**

Ausschüttungen/ausschüttungsgleiche Erträge dieser Fonds sind zur Gänze endbesteuert Durch den KEST II-Abzug von der Ausschüttung/für den ausschüttungsgleichen Ertrag wird die/der gesamte Ausschüttung/ausschüttungsgleiche Ertrag einkommensteuerlich endbesteuert. Die Endbesteuerung erstreckt sich auch auf die Erbschaftssteuer, sodass im Anteilwert enthaltene Bankguthaben, Forderungswertpapiere und inländische Rentensubfonds bei Erwerben von Todes wegen nicht der Erbschaftssteuer unterliegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, soferne auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

**Steuerlicher Teil für Aktienfonds und gemischte Fonds
(teilweise endbesteuert; volle Endbesteuerung für Zuflüsse nach dem 31.3.2003)**

Ausschüttungen/ausschüttungsgleiche Erträge dieser Fonds sind teilweise steuererklärungspflichtig (für Zuflüsse ab 1.4.2004 entfallen sämtliche Steuererklärungspflichten)

Die steuerliche Behandlung dieser Fondskategorie richtet sich nach den in der Ausschüttung/im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltenen Ertragsbestandteilen:

*) gilt nicht für vollthesaurierende Fonds

A) in der Ausschüttung/im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene Zinserträge (inkl. Zinserträge aus inländischen Subfonds)

sind durch den KEST II-Abzug einkommensteuerlich endbesteuert und daher nicht steuererklärungspflichtig. Die Endbesteuerung erstreckt sich auch auf die Erbschaftssteuer, sodass im Anteilswert enthaltene Bankguthaben, Forderungswertpapiere und inländische Rentensubfonds bei Erwerben von Todes wegen nicht der Erbschaftssteuer unterliegen.

A u s n a h m e n v o n d e r E n d b e s t e u e r u n g

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilswert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilswert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

B) in der Ausschüttung/ im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene Dividenden (inkl. Dividenden aus inländischen Subfonds) sowie ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden etc) aus ausländischen Subfonds

Inländische Dividenden unterliegen schon vor dem Zufluss an den Fonds der 25% Kapitalertragsteuer. Sie sind als KEST-pflichtige Kapitalerträge einkommensteuerlich endbesteuert.

Ausländische Dividenden sind nicht endbesteuert und daher steuererklärungspflichtig. In der Einkommensteuererklärung sind daher die ausländischen Bruttodividenden sowie die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern anzuführen. **Für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Fonds, die dem Anleger nach dem 31.3.2003 zufließen, besteht hinsichtlich der darin enthaltenen ausländischen Dividenden aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 volle Endbesteuerung. Die Kapitalerträge sind in der Einkommensteuererklärung mit dem Sondersteuersatz von 25% zu erfassen. Einbehaltene ausländische Quellensteuern können entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen auf diese Steuer angerechnet werden, der übersteigende Betrag ist rückerstattbar. Für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge, die dem Anleger nach dem 31.3.2004 zufließen, wird die depotführende Stelle einen allfälligen KEST-Abzug automatisch vornehmen, sodass der Anleger ohne Steuererklärung volle Endbesteuerung erlangt.**

Ordentliche Erträge aus ausländischen Subfonds unterliegen dem KEST-Abzug (als Ersatz-Sicherungs-KEST bis 26.8.2003). Die Erträge sind steuererklärungspflichtig. Der KEST-Abzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. **Für steuerliche Zuflüsse aus Fonds (Ausschüttung, KEST-Auszahlung) nach dem 31.3.2003 sind aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 die ordentlichen ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Subfonds mit dem KEST-Abzug (als Ersatz-Sicherungs-KEST bis 26.8.2003) endbesteuert.**

C) In der Ausschüttung /im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene steuerpflichtige Substanzgewinne (aus Aktien- sowie Aktiensubfonds und damit in Zusammenhang stehenden Derivaten)

Die in der Ausschüttung /im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltenen steuerpflichtigen Substanzgewinne (20%) sind einkommensteuerlich endbesteuert und nicht steuererklärungspflichtig. Substanzgewinne aus ausländischen Subfonds sind nur dann endbesteuert, wenn ein Nachweis des ausschüttungsgleichen Ertrages erfolgt, der ausländische Fonds im Inland zum Vertrieb zugelassen ist und ein tatsächliches öffentliches Angebot im Inland erfolgt. Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt der KEST-Abzug nur als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. **Die Voraussetzung der Zulassung des Vertriebs sowie des tatsächlichen öffentlichen Angebots entfällt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 für Zuflüsse nach dem 30.9.2003.**

Erbschaftssteuer (bei reinen Publikumsfonds; BMF vom 20.2.2001)

Nach dem 31.12.2000 erfolgte Erwerbe von Todes wegen von inländischen Publikumsfonds sind erbschaftssteuerlich zur Gänze endbesteuert (Ausnahme siehe oben). Dies gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 nunmehr auch für sämtliche inländische Publikumsfonds, die in ausländischen Subfonds veranlagen.

BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten. Dies gilt auch für ausgeschüttete Beträge/ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds im Sinne des österreichischen Investmentfondsgesetzes, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen bestehen, die der Endbesteuerung unterliegen sowie für Zuflüsse ab 1.4.2003, soweit die ausgeschütteten Beträge aus ordentlichen ausschüttungsgleichen Erträgen aus ausländischen Subfonds bestehen.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KESt II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEIN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

Steuerliche Behandlung (für Steuerliche Zuflüsse ab 1.4.2004)

PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KESt-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

A u s n a h m e n v o n d e r E n d b e s t e u e r u n g

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuerklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEIN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/ Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz *) erfolgt ab dem 1. August des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4)

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 370.000,- unterschreitet
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank und ihren Filialen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 4,0 % des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag nach dem Ordereingang bei der Depotbank folgt. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag nach dem Ordereingang bei der Depotbank folgt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilhaber auf Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß §13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Der ESPA WWF STOCK UMWELT strebt als Anlageziel langfristigen Substanzzuwachs und eine laufende Rendite an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Das Fondsvermögen des ESPA WWF STOCK UMWELT wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände haben Aktien von Unternehmen der Umweltbranche zu dominieren. Die Emittenten müssen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen unterliegen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden. Zu den Ausschlusskriterien zählen Atomenergie (insbesondere die Produktion der Bestandteile des nuklearen Kerns sowie der Verwertung der erzeugten Energie), Grüne Gentechnologie (Produktion von gentechnischen manipuliertem Saatgut), Kinderarbeit (in Form bewussten Nutzens von Kinderarbeit zur Profitmaximierung), Rüstung/Waffen (Produzenten von militärischen Waffen oder im speziellen ABC – atomare, biologische und chemische Kampfstoffe), Unterdrückung von Menschen wegen ihrer Religion, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft, Unterstützung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen, schwere Menschenrechtsverletzungen oder deren Unterstützung.

Derivative Instrumente können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen. Nicht der Absicherung dienende Derivate spielen grundsätzlich eine untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der Absicherung behält sich die Kapitalanlagegesellschaft unter anderem vor, die Aktientangente je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien gegen Kursverluste abzusichern (zB durch Finanzterminkontrakte auf Aktienindices).

Derivate können nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie, insbesondere zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung oder als Wertpapierersatz, eingesetzt werden.

Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass **gerade bei Fonds, die in Aktien investieren** nach massiven Kursanstiegen auch Korrekturen von 30 % bis 50 % und mehr möglich sind. Diese **Kursbewegungen** sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb beim ESPA WWF STOCK UMWELT mit **großen Preisschwankungen** zu rechnen ist, da in einem derartig volatilen Segment die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine enorme Rolle spielt. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen projizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. **Ausdrücklich wird auf das gesteigerte Risiko einer Veranlagung in den ESPA WWF STOCK UMWELT hingewiesen, weshalb eine längere Veranlagungsdauer (ab fünf Jahren) zu empfehlen ist.**

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

B) Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR

erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

C) Wertpapiere

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbrieft Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

D) Anteile an Kapitalanlagefonds

Dürfen nicht erworben werden.

E) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrument können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

III. Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Kapitalanlagefonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter Punkt 13.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotiert ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Leverage:

Sofern § 15 der Besonderen Fondsbestimmungen dieses Kapitalanlagefonds den Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken erlaubt, darf die Kapitalanlagegesellschaft den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage).

V. Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

Je nach Einschätzung der Zinsentwicklung kann die Kapitalanlagegesellschaft - ohne Vermögenswerte zu veräußern - ein Zinsänderungsrisiko ausschalten und somit Kursverluste vermeiden. So kann z.B. in Erwartungen steigender Zinsen der festverzinsten Teil eines Portefeuilles in variable Zinsansprüche getauscht werden oder umgekehrt in Erwartung fallender Zinsen der variable Teil in festverzinsten Zinsansprüche getauscht werden.

VI. Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

Ein solcher Tausch kann durchgeführt werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft z.B. eine Abwertung der im Portefeuille befindlichen Währung erwartet.

VII. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VIII. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzüberaignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preiserstellungen zugrundegelegt.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen, die weder an Börsen notiert sind noch an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Optionen, für die ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar ist, werden mit einem Preis angesetzt, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 4,0 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und in der "Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse" veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme zum Rücknahmepreis erfolgt kostenfrei.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **monatliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **0,15 v.H.** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft von ihrem Recht gemäß § 3 (3) InvFG Gebrauch macht, kann das Fondsvermögen zusätzlich mit einer monatlichen Vergütung für die Dienste des externen Fondsmanagers / Beraters belastet werden, wobei diese zusammen mit der der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütung monatlich nicht mehr als 0,18 v.H. des Fondsvermögens zum jeweiligen Monatsende betragen darf.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

g) Kosten für Vertriebszulassung im Ausland

Wird der Kapitalanlagefonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Fonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc).

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b bis g genannten Positionen zusammensetzt.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Depotbank

Depotbank ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Graben 21, A - 1010 Wien. Firmenbuch Nr.: FN 33209 m, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG hat gemäß Bescheid vom 21.6.2001, GZ. 25 4267/1-V/13/01 des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. Haupttätigkeit der Depotbank.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Heinz Bednar

Dr. Franz Gschiegl

Mag. Karl Brandstötter, Prok.

Mag. Harald Egger, Prok.

Mag. Franz Kisser, Prok.

Günther Mandl, Prok.

Mag. Winfried Buchbauer

Ursula Keplinger, Prok

ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des ESPA WWF STOCK UMWELT in Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA,
Königsallee 21 - 23, D - 40212 Düsseldorf

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des ESPA WWF STOCK UMWELT eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger vor und auch nach Vertragsabschluss kostenlos erhältlich wie

- die Fondsbestimmungen
- der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien und HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf, geschlossen wurde, zu Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in Deutschland in der Tageszeitung „Die Welt“ und „Welt am Sonntag“, Berlin, und etwaige sonstige Informationen an die Anteilinhaber im „Bundesanzeiger“, Köln, veröffentlicht.

Anhang 1 zum Verkaufsprospekt

Sämtliche von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Kapitalanlagefonds

15AU	ESPA-CS zajištený fond 7
A & P-FONDS	ESPA-CS zajištený fond 8
Absolute Europe Fund	ESPA-CS zajištený fond 9
Absolute Return S.A.	ESPA-CS zajištený fond 10
Absolute Return S.A. Institutional	ESPA-CS zajištený fond 11
Advisory One	ESPA-CS zajištený fond 12
ALPENFONDS	ESPA-CS zajištený fond 13
BROKERJET EUROCASH FUND	ESPA-CS zajištený fond 14
C 111	ESPA-CS zajištený fond 15
CAL Global Equity ARG Fund	ESPA-CS zajištený fond 16
COMPLETENESS FUND AMERICA	ESPA-CS zajištený fond 17
DELPHIN-INVEST	ESPA-CS zajištený fond 18
DONAU STAR-FONDS	ESPA-CS zajištený fond 19
E 3	ESPA-CS zajištený fond 20
E 4	ESPA-CS zajištený fond 21
E 7	ESPA-CS zajištený fond 22
E 8	ESPA DALE TOTAL RETURN
E 55	ESPA Eurosky zajištený fond 1
E 56	ESPA FIDUCIA
E 57	ESPA GARANT CHINA
ECM-Aktien Protect	ESPA PIF MIX
ECM GLOBAL GARANT	ESPA PIF TOP
ECM-Renten International	ESPA PORTFOLIO BOND
EDGAR	ESPA PORTFOLIO CREATIVE
EKA-KOMMERZ 14	ESPA PORTFOLIO LIFE CYCLE/19
ERSTE-INTERBOND G1	ESPA PORTFOLIO MED
ERSTE ÚJ EURÓPA HOZAMBIZTOSÍTOTT NÖVEKEDÉSI ALAP	ESPA PORTFOLIO MIX
ES 1	ESPA PORTFOLIO TARGET
ESPA ALTERNATIVE GLOBAL-MARKETS	ESPA PRO INVEST
ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE	ESPA PRO MIX
ESPA ALTERNATIVE EMERGING-MARKETS	ESPA PRO TOP
ESPA BEST OF AMERICA	ESPA PROTECT BRICK
ESPA BEST OF EUROPE	ESPA PROTECT EUROPE
ESPA BEST OF HEALTHCARE	ESPA PROTECT NEW EUROPE
ESPA BEST OF JAPAN	ESPA SELECT BOND
ESPA BEST OF TECHNOLOGY	ESPA SELECT CASH
ESPA BEST OF WORLD	ESPA SELECT INVEST
ESPA BOND COMBIRENT	ESPA SELECT MED
ESPA BOND DANUBIA	ESPA SELECT STOCK
ESPA BOND DOLLAR	ESPA SELECT STOCK-INDUSTRIES
ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE	ESPA SHORT TERM-PREFERRED
ESPA BOND EMERGING-MARKETS	ESPA STOCK AMERICA
ESPA BOND EURO-CORPORATE	ESPA STOCK AMERICA-SMALL CAP
ESPA BOND EURO-LONGTERM	ESPA STOCK BIOTEC
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT	ESPA STOCK BRICK
ESPA BOND EURO-PRO	ESPA STOCK COMMODITIES
ESPA BOND EURO-REAL	ESPA STOCK ETHIK
ESPA BOND EURO-RENT	ESPA STOCK EUROPE
ESPA BOND EURO-TREND	ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE
ESPA BOND EURO-RESERVA	ESPA STOCK EUROPE-EMERGING
ESPA BOND EUROPE	ESPA STOCK EUROPE-GROWTH
ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD	ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY
ESPA BOND INTERNATIONAL	ESPA STOCK EUROPE-VALUE
ESPA BOND MORTGAGE	ESPA STOCK FINANCE
ESPA BOND PREFERRED	ESPA STOCK GLOBAL
ESPA BOND SYSTEM	ESPA STOCK GLOBAL-EMERGING MARKETS
ESPA BOND SYSTEM-EXTRA	ESPA STOCK INTERNET-INFRA
ESPA BOND USA-CORPORATE	ESPA STOCK ISTANBUL
ESPA BOND USA-HIGH YIELD	ESPA STOCK JAPAN
ESPA BOND USA-REAL	ESPA STOCK NEW-EUROPE ACTIVE
ESPA BOND YEN	ESPA STOCK NTX
ESPA CASH ASSET-BACKED	ESPA STOCK PHARMA
ESPA CASH CORPORATE-PLUS	ESPA STOCK TECHNO
ESPA CASH DOLLAR	ESPA STOCK VIENNA
ESPA CASH EMERGING-MARKETS	ESPA Stredoeurópsky zajištený fond
ESPA CASH EURO	ESPA VINIS Bond
ESPA CASH EURO-MIDTERM	ESPA VINIS Stock Austria
ESPA CASH EURO-PLUS	ESPA VINIS Stock Europe
ESPA CASH FORINT	ESPA VINIS Stock Global
ESPA CASH SYSTEM-PLUS	ESPA VORSORGE CLASSIC/03
ESPA CESKY FOND PENEZNIHO TRHU	ESPA VORSORGE CLASSIC/04
ESPA CESKY FOND STATNICH DLUHOPIŠU	ESPA VORSORGE CLASSIC/05
ESPA CESKY KORPORATNI FOND PENEZNIHO TRHU	ESPA VORSORGE CLASSIC/06
ESPA-CS zajištený fond 1	ESPA VORSORGE GOLD/03
ESPA-CS zajištený fond 2	ESPA VORSORGE GOLD/03/02
ESPA-CS zajištený fond 3	ESPA WWF STOCK UMWELT
ESPA-CS zajištený fond 4	EURO MS-FONDS
ESPA-CS zajištený fond 5	FTC Gideon I

GLOBAL CONVERTIBLES
 GLOBAL-PERFORMER Aktiendachfonds der Sparkasse
 Knittelfeld AG
 INTERNATIONALE AKTIENFONDSAUWAHL
 INVESTMENT GLOBAL DYNAMISCH
 K 350
 K 352
 K 354
 K 355
 K 404
 K 406
 K 444
 K 500
 K 1000
 K 1351
 K 1700
 K 1941
 K 2000
 KOMMERZ 3
 KOMMERZ 11
 KOMMERZ 13
 KOMMERZ 17
 KOMMERZ 18
 KOMMERZ 22
 PIZ BUIN GLOBAL
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY
 PRIVATE BANKING WORLD EQUITY
 PRO INVEST AKTIV
 PRO INVEST PLUS
 PRORENT
 Salus Alpha Equity Market Neutral
 SALZBURGER SPARKASSE BOND AUSTRIA

SALZBURGER SPARKASSE BOND GERMANY
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT INVEST
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT TREND
 SALZBURGER SPARKASSE TOP OF WORLD
 SELECT AKTIEN-DACHFONDS
 SELECT ANLEIHEN-DACHFONDS
 SPARKASSEN 9
 SPARRENT
 STRATEGIEPORTFOLIO BONDPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO LONGTERMPPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO MIDTERMPPLUS
 sWaldviertel Bond
 TOP-Fonds I der Steiermärkischen „Der Stabile“
 TOP-Fonds II der Steiermärkischen „Der Flexible“
 TOP-Fonds III der Steiermärkischen „Der Aktive“
 TOP-Fonds IV der Steiermärkischen „Der Planende“
 TOP-Fonds V der Steiermärkischen „Der Offensive“
 TOP STRATEGIE alternative
 TOP STRATEGIE classic
 TOP STRATEGIE dynamic
 UL Dynamický
 UL Konzervativní
 UNIQA Corporate Bond
 UNIQA European High Grade Bond
 VKB-Anlage-Mix Classic
 WE TOP DYNAMIC
 WILDER KAISER
 WSTV ESPA dynamisch
 WSTV ESPA progressiv
 WSTV ESPA traditionell
 XT EUROPA
 XT USA

SPEZIALFONDS

A 92
 AEK 1
 AEK 2
 E 5
 E 6 AKTIEN
 E 6 RENTEN
 E 18
 E 77
 EKA-KOMMERZ 12
 EKA-KOMMERZ 16
 Fredi Sewera Privatstiftung
 GUTENBERG
 I 23
 K 20
 K 23
 K 26
 K 200
 K 362
 K 401
 K 402
 K 403
 K 405
 K 600
 K 1851
 K 1931
 KOMMERZ 15
 KOMMERZ 21
 KOOPERATIVA SPECIAL PURPOSE FUND
 KOOPERATIVA SPF 2
 SPARKASSEN 1
 SPARKASSEN 2
 SPARKASSEN 3
 SPARKASSEN 4
 SPARKASSEN 5
 SPARKASSEN 6
 SPARKASSEN 8
 SPARKASSEN 10
 SPARKASSEN 11
 SPARKASSEN 13
 SPARKASSEN 14

SPARKASSEN 15
 SPARKASSEN 16
 SPARKASSEN 17
 SPARKASSEN 18
 SPARKASSEN 19
 SPARKASSEN 21
 SPARKASSEN 26
 SPARKASSEN 27
 SPECIAL PURPOSE FUND 3
 S-High Fix 16
 S-High Fix 24
 S-High Fix 29
 S-PENSIONSFONDS
 S-ZUKUNFT AKTIEN 1
 S-ZUKUNFT RENTEN 1
 TIWAG-Vorsorge-Fonds II
 TOPSPEZIAL 1
 UNION ESPA PORTFOLIO
 VBV 005
 VBV 009
 VBV 016
 VBV 024
 VBV 041
 VBV 042
 VBV 043
 VBV 049
 VBV 050
 VBV 052
 VBV 054
 VBV Absolute Return
 VBV Bottom Up Value Equities
 VBV ESPA Euro Bond
 VBV Fundamental Blend Equities
 VBV Fundamental Equities
 VBV Passive European Equities Large
 VBV Japan & Pacific Equities
 VBV Passive North America Equities Large
 VLV 3
 WSTW IV

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilserwerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Anhang 2 zum Verkaufsprospekt

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version Mai 2006)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	Bulgarien	Sofia (Bulgarien Stock Exchange)
2.8	Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)